



Merkblatt

Besuchsregelungen in unseren Seniorenzentren bei Inzidenzstufe 2 (+) und einer Impfquote > 90%

Für Besuche in unseren Einrichtungen, in denen **über 90% der Bewohnerinnen und Bewohner vollständig geimpft oder genesen sind**, gelten folgende Regelungen:

- Der Besuch ist nur nach vorherigem negativem Schnelltest und mit FFP2-Atemschutzmaske bzw. vergleichbarem Standard (z.B. N95, KN95) zulässig. Bei Kindern von 6 bis 13 Jahren ist ein Mund-Nasen-Schutz ausreichend.
- Für genesene/geimpfte Personen entfällt die Testpflicht, wenn ein Impfnachweis oder ein Genesenennachweis vorgelegt wird.
- Selbst durchgeführte Laien-Selbsttests werden nicht anerkannt.
- Kinder unter 6 Jahren sind nicht nur von der Maskenpflicht, sondern auch von der Testpflicht ausgenommen. Zum Schutz der Bewohner/innen wäre es wünschenswert, wenn Kinder unter 6 Jahren weiterhin mindestens einen Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Es stehen zudem sog. Lolli-Tests zur Verfügung, bei denen kein Nasen-/Rachenabstrich erforderlich ist.
- Von einem Besuch ausgeschlossen sind Kontaktpersonen von Corona-Infizierten, sofern dieser Kontakt nicht länger als 14 Tage zurückliegt und Personen mit Symptomen eines akuten Atemwegsinfekts, einer Geschmacks-/Geruchsstörung und/oder erhöhter Körpertemperatur.
- Es gibt keine standardmäßige Beschränkung der Besuche mehr, d.h. die Bewohner/innen können Besuche im Rahmen der allgemeinen Corona-Regelung (CoronaVO) empfangen.
- Die Besucher müssen sich weiterhin zu Beginn des Besuchs registrieren und ihre Daten vollständig und korrekt hinterlassen. Im Eingangsbereich halten wir dazu entsprechende Registrierungsformulare vor. Die Hände sind am Eingang mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
- Besucher sind angehalten, auf direktem Weg das angestrebte Zimmer aufzusuchen und Umwege in der Einrichtung zu vermeiden.
- In den Innenräumen der Einrichtung ist die FFP2-Maske zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner durchgängig zu tragen.
- Bei Bewohner/innen, die gegen die COVID-19-Krankheit geimpft oder von der COVID-19-Krankheit genesen sind (bis max. 6 Monate nach der Infektion), kann im Bewohnerzimmer auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Für nicht geimpfte Bewohner/innen gilt dies nicht, d.h. hier gilt weiterhin die Maskenpflicht auch für den Aufenthalt im Bewohnerzimmer; das Essen und Trinken ist hier während des Aufenthaltes nicht gestattet. Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt auch grundsätzlich im Garten und auf den Balkonen.
- Der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen ist grundsätzlich einzuhalten. Dies gilt nicht für Ehegatten, Lebenspartner oder Partner, Personen, die in gerader Linie verwandt sind oder Geschwister und deren Nachkommen einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern.
- Jeder Besucher muss am Ende seines Besuches das Bewohnerzimmer entsprechend lüften.